



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtkämmerin Stefanie Rother	Kämmereiamt

Sachbearbeiter/in: Roland Gräfensteiner

Jahresabschluss 2022 der Stadt; Entlastung und Ergebnisverwendung

Anlagen:

1. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschuss RPA/014/2024 vom 18.07.2024
2. Bericht des RPA Nr. 1/2024 zum Jahresabschluss 2022
3. Synopse der Prüfungsfeststellungen zur Erledigung des Kämmereiamtes

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	24.09.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.09.2024	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Bilanz für das Jahr 2022 nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik wird vollinhaltlich anerkannt. Der Beschluss zur Erledigung der einzelnen Prüfungsfeststellungen in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 18.07.2024 wird übernommen. Die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten ist damit abgeschlossen.
2. Der Jahresabschluss für das Jahr 2022 wird festgestellt.
3. Der Verwaltung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.
4. Das Ergebnis des Jahres 2022 in Höhe von insgesamt 5.086.318,54 € mit der darin enthaltenen nicht rechtsfähigen Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von 5.052,58 € wird wie folgt den Rücklagen zugeführt:

Der Ergebnisrücklage wird der Betrag von 5.086.318,54 € aus dem Ergebnis 2022 zugeführt, davon für die nicht rechtsfähige Stiftung Frieda Bauer'sche Stiftung der Betrag von 5.052,58 €, welche hierbei aufgeteilt mit 3.368,39 € der Kapitalerhaltungsrücklage und mit 1.684,19 € der Rücklage für die Erreichung Stiftungszwecks zugeführt wird.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				

Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	
Haushaltsmittel vorhanden?	
Folgekosten?	

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch die Verwaltung den Jahresabschluss mit Bilanz in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

Im Jahr 2022 konnte ein Überschuss in Höhe von 5.086 T€ erwirtschaftet werden. Die Entscheidung nach § 23 Satz 1 und § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik, Überschüsse der bilanziellen Ergebnissrücklage zuzuführen oder darüberhinausgehende Summen auf künftige Ergebnisse vorzutragen, trifft der Stadtrat.

II. Sachvortrag

1. Der Jahresabschluss 2022 mit Bilanz und Rechenschaftsbericht wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 28.07.2023 vorgelegt. Nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat wurde er dem städtischen Rechnungsprüfungsamt (RPA) zur örtlichen Prüfung überwiesen. Das RPA hat den Jahresabschluss im Prüfungsbericht Nr. 1/2024 vom 22.02.2024 vorgelegt. Bereits das Rechnungsprüfungsamt hat am Ende des Berichtes trotz der Feststellungen vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2022 festzustellen, über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden und die Verwaltung zu entlasten.
2. Die im Prüfungsbericht des RPA enthaltenen Prüfungsfeststellungen wurden vom Kämmereiamt erläutert und ausgeräumt. Bei unterschiedlichen Auffassungen zu verschiedenen Feststellungen wurde nach Diskussion ein Konsens über die Erledigung gefunden.
3. Das Kämmereiamt hat alle Prüfungsfeststellungen aus dem vorliegenden Prüfungsbericht gegenüber dem RPA beantwortet. Die Antworten sind als Synopse zu jeder Prüfungsfeststellung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 18.07.2024 zur Beratung über die Erledigung vorgelegt worden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dort in Teil III des Beschlusses die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen als ausreichend angesehen und den Prüfungsbericht Nr. 1/2024 für erledigt betrachtet.

Insgesamt kann dies als Abschluss der Klärung von etwaigen Unstimmigkeiten und Vorschlag, die Entlastung i.S.v. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO zu beschließen, angesehen werden.

4. Der Stadtrat hat neben der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung hierzu auch über die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

Jahresüberschüsse sind vorrangig zum Ausgleich vorgetragener Jahresfehlbeträge heranzuziehen (§ 24 Abs. 2 KommHV-Doppik). Dabei kommen nur Fehlbeträge der drei Haushaltsvorjahre in Betracht (§ 24 Abs. 4 Satz 2 KommHV-Doppik). Ein danach verbleibender Jahresüberschuss kann entweder der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zugeführt werden. Ein Jahresüberschuss kann nicht bereits im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden, weil hierüber der Stadtrat erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses nach Art. 102 Abs. 3 GO zu entscheiden hat. Auch die Entscheidung, ob ein Jahresüberschuss der Ergebnissrücklage oder der Allgemeinen Rücklage in der Bilanz zuzuführen ist, trifft der Stadtrat, weil nur der in der Bilanz ausgewiesenen Ergebnissrücklage zugeführte Jahresüberschüsse zum Ausgleich späterer Fehlbeträge zur Verfügung stehen. Ein der allgemeinen Rücklage zugeführter Jahresüberschuss stünde nicht zum Ausgleich eines späteren Fehlbetrages zur Verfügung.

Für das jetzt festzustellende Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Aus den Ergebnissen der Vorjahre bis 2021 wurden von den bis dahin aufgelaufene Überschüsse alle Überschüsse in Höhe von insgesamt 47.962.674,31 € der bilanziellen Ergebnisrücklage zugeführt. Hierzu wird auf den Beschluss des StR vom 29.09.2023 (A.30/157/2023) verwiesen. Das Jahresergebnis 2022 wurde im Zuge des Jahresabschluss 2023 als Ergebnisvortrag in Höhe von 5.086.318,54 € ausgewiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Jahresergebnis 2022 in Höhe von 5.086.318,54 € als eine weitere Zuführung in die bilanzielle Ergebnisrücklage vorzunehmen. Die Verteilung erfolgt hierbei entsprechend dem Beschlussvorschlag auf die jeweiligen Unterkonten im Bereich der Ergebnisrücklagen. Die bilanzielle Rücklage zum Ausgleich künftiger Haushalte würde so auf insgesamt 53.048.992,85 € ansteigen.

Eine Zuführung in die allgemeine Rücklage schlägt die Verwaltung nicht vor. Eine solche Zuführung könnte zu einem künftig evtl. nötigen Haushaltsausgleich nicht herangezogen werden.

Die Entscheidung über die vorgeschlagene Zuführung zur Ergebnisrücklage kann in der Bilanz des Jahres 2024 umgesetzt werden.